

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2018
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2018**

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH
Hamburg

ANLAGENVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz
 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 3. Anhang
 4. Lagebericht
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 10. Mai 2019

Mazars GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Björn Reher
Wirtschaftsprüfer


Sebastian Michel
Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31. Dezember 2018

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
1. Barreserve		
a) Kassenbestand	294,11	656,01
2. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	276.750,48	824.774,01
darunter: Forderungen an verbundene Unternehmen (GJ EUR 0,00 / VJ 0,00 EUR)		
b) andere Forderungen	<u>71,36</u>	121,04
3. Forderungen an Kunden	126.992,81	119.316,20
darunter: Forderungen an verbundene Unternehmen (GJ EUR 0,00 / VJ 0,00 EUR)		
darunter: an Finanzdienstleistungsinstitute (GJ EUR 126.992,81 / VJ 0,00 EUR)		
4. Immaterielle Vermögensgegenstände		
a) Software	1,00	1,00
5. Sachanlagen	29.782,00	39.284,00
6. Sonstige Vermögensgegenstände	6.370,20	0,00
darunter: Forderungen an verbundene Unternehmen (GJ EUR 0,00 / VJ 0,00 EUR)		
7. Rechnungsabgrenzungsposten	1.224,70	0,00
Summe der A K T I V A	<u>441.486,66</u>	<u>984.152,26</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	0,00	119,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	134.480,53	313.484,31
darunter: gegenüber verbundenen Unternehmen (GJ EUR 128.235,44 / VJ 295.892,17 EUR)		
3. Rückstellungen		
a) Steuerrückstellungen	0,00	198.588,82
b) andere Rückstellungen	<u>56.880,00</u>	221.834,00
4. Eigenkapital		
a) Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
b) Kapitalrücklage	139.000,00	139.000,00
c) Gewinnrücklagen		
c.a) andere Gewinnrücklagen	61.126,13	61.126,13
d) Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	0,00
Summe der P A S S I V A	<u>441.486,66</u>	<u>984.152,26</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg

	EUR	EUR	Geschäftsjahr 2018 EUR	Vorjahr 2017 EUR
1. Provisionserträge			544.929,46	1.242.570,14
2. Provisionsaufwendungen			-947,35	-10.688,55
			543.982,11	1.231.881,59
3. Sonstige betriebliche Erträge			6.858,21	4.282,46
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
a.a) Löhne und Gehälter		-278.918,40		-462.259,60
a.b) Soziale Abgaben		-41.397,86	-320.316,26	-37.395,23
darunter: für Altersversorgung			(1.752,00)	(1.752,00)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-103.698,69	-68.984,10
			-424.014,95	-568.638,93
5. Abschreibungen auf Sachanlagen			-9.834,98	-9.059,95
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			116.990,39	658.465,17
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0,00	-212.573,00
8. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			-116.990,39	-445.892,17
9. Jahresüberschuss			0,00	0,00

A. Allgemeine Angaben

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRB 83830 eingetragen. Der Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurde die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute befolgt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

I. Gliederungsgrundsätze / Darstellungstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung änderte sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind mit denen des Vorjahres vergleichbar.

II. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches und der RechKredV aufgestellt. Die Gesellschaft hat danach den Jahresabschluss wie eine große Kapitalgesellschaft aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind ggf. nachfolgend gesondert angegeben.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Aktiva

- Die Barreserve, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.
- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die Abschreibungen wurden beim beweglichen Anlagevermögen nach der linearen Methode vorgenommen.

2. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Es sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vorhanden.

3. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr wurden nicht abgezinst.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Barreserve

- Bei der Barreserve handelt es sich um den Kassenbestand zum Bilanzstichtag.

2. Forderungen an Kreditinstitute

- Die Forderungen an Kreditinstitute sind täglich fällig und bestehen gegenüber drei inländischen Kreditinstituten. Die anderen Forderungen an Kreditinstitute sind innerhalb von drei Monaten fällig.

3. Forderungen an Kunden

- Die Forderungen an Kunden sind innerhalb von drei Monaten fällig.

4. Sachanlagevermögen

- Das Sachanlagevermögen betrifft im Wesentlichen den Firmenwagen (18.188,00 EUR) und die Büroeinrichtung (11.262,00 EUR).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

- Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (5.295,71 EUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (949,38 EUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (128.235,44 EUR), die aus einem Gewinnabführungsvertrag mit der HÖVELRAT Holding AG resultieren. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

6. Andere Rückstellungen

- Die anderen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (8.000,00 EUR), Rückstellung für Tantiemen (45.180,00 EUR) sowie Rückstellungen für die EDW-Beiträge (2.000,00 EUR) zusammen.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

- Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Personalkostenverrechnungen (3.829,07 EUR) sowie Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (2.338,96 EUR).

2. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- Die Zinserträge, die Provisionserträge und die sonstigen betrieblichen Erträge sind in der Bundesrepublik Deutschland angefallen.

3. Sonstiges

- Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind nicht angefallen.

4. Honorar des Abschlussprüfers

- Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers in Höhe von EUR 5.000,00 betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

D. Anlagenspiegel

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2018	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital)	Abgänge Geschäftsjahr	Umbuchungen Geschäftsjahr	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2018	kumulierte Abschreibungen 01.01.2018	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Umbuchungen Geschäftsjahr	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Zuschrei- bungen Geschäftsjahr	Buchwert 01.01.2018	Buchwert 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	1.799,00	0,00	0,00	0,00	1.799,00	0,00	1,00	1,00
Zwischensumme	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	1.799,00	0,00	0,00	0,00	1.799,00	0,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.076,92	332,98	0,00	0,00	59.409,90	19.792,92	9.834,98	0,00	0,00	29.627,90	0,00	39.284,00	29.782,00
Zwischensumme	59.076,92	332,98	0,00	0,00	59.409,90	19.792,92	9.834,98	0,00	0,00	29.627,90	0,00	39.284,00	29.782,00
Summe Anlagevermögen	60.876,92	332,98	0,00	0,00	61.209,90	21.591,92	9.834,98	0,00	0,00	31.426,90	0,00	39.285,00	29.783,00

E. Ergänzende Angaben

(1) Geschäftsführer

Familienname	Vorname	Funktion	Vertretungsbefugnis
Meißner	Andreas	Geschäftsführung Anlageberatung, Vertrieb	Gesamtvertretung
Treiber	Susanne	Geschäftsführung Finanzen, Controlling	Gesamtvertretung

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer unterbleibt zulässigerweise unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB. Die Geschäftsführungstätigkeit Finanzen und Controlling werden ausschließlich von der Muttergesellschaft HÖVELRAT Holding AG vergütet.

(2) Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr im Jahresdurchschnitt 5 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitarbeitskräfte (Vorjahr 4 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitarbeitskräfte).

(3) Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist zu 100 % im Besitz des Mutterunternehmens HÖVELRAT Holding AG. Die HÖVELRAT Holding AG hat ihren Sitz in Hamburg. Ein Konzernabschluss wird aufgrund der Größenklassenbefreiung für das Geschäftsjahr 2018 nicht erstellt.

(4) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht aus der Anlageberatung und Anlagevermittlung der im Dezember 2007 aufgelegten eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive und AM Fortune Fund Defensive.

(5) Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

F. Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 30. Mai 2017 aufgestellt. Der Jahresüberschuss wurde als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen gebucht.

Hamburg, 8. März 2019

Two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'A. Meißner' and the signature on the right is 'S. Treiber'. Both are written in a cursive, flowing style.

Andreas Meißner, Geschäftsführer
Susanne Treiber, Geschäftsführerin

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Andreas Meissner Vermögensmanagement GmbH verfügt über folgende Genehmigungen zum Betreiben von Finanzdienstleistungsgeschäften:

- Anlagevermittlung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG
- Anlageberatung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG
- Abschlussvermittlung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG
- Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG
- Anlageverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG

Der strategische und operative Schwerpunkt der Gesellschaft liegt im Geschäftsbereich der Anlageberatung und Anlagevermittlung der im Dezember 2007 aufgelegten eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive und AM Fortune Fund Defensive.

Auf dieser Geschäftsbasis sollen langfristig folgende Unternehmensziele erreicht werden:

- Sicherung und Steigerung einer hohen Qualität in der gesamten Leistungserbringung
- Erreichung einer langfristigen Kundenbindung und höchstmöglichen Kundenzufriedenheit
- Erzielung eines soliden Unternehmenswachstums
- Sicherung einer stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragsstrategie

2. Wirtschaftsbericht

Konjunkturelles Umfeld

Nach einem unerwartet schwierigen Jahr 2018 bleibt der Ausblick auf 2019 verhalten. Erneut stehen den wirtschaftlichen Chancen ausgeprägte politische Risiken gegenüber. Ob Konjunktur und Finanzmärkte wieder an die Dynamik des Jahres 2017 anknüpfen können, hängt vor allem davon ab, ob es den USA, China und Europa gelingt, die politischen Risiken einzugrenzen.

In der Eurozone zeichnet sich bisher in den üblichen Konjunktur-Frühindikatoren noch keine Wende zum Besseren ab. Die Geschäftserwartungen und Ausfuhraufträge sind Ende 2018 weiter rückläufig. Zudem dämpfen die externen und politischen Schocks mittlerweile auch die Binnennachfrage, da verunsicherte Unternehmen und Haushalte sich mit Ausgaben zurückhalten.

Fundamental sieht es für die Eurozone dennoch nicht schlecht aus. Die zunehmende Beschäftigung und ein leichtes Anziehen der Lohnzuwächse stützen die verfügbaren Einkommen der Verbraucher. Spanien, Portugal, Irland und ansatzweise auch Griechenland ernten die Früchte der Strukturreformen der vergangenen Jahre. In Frankreich hat Macron bereits viel erreicht und auch gerade deshalb die jüngsten Proteste der sogenannten Gelbwesten hervorgerufen.

Geldpolitik

Die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und der Eurozone hat sich auch 2018 fortgesetzt. Die amerikanische Notenbank Fed hat ihren Zinserhöhungszyklus fortgesetzt und im abgelaufenen Jahr den Leitzins mit insgesamt vier Schritten je 25 Basispunkten auf 2,25–2,50% angehoben. Aufgrund der robusten Konjunktur mit einem Wachstum von voraussichtlich 2,9%, des starken Arbeitsmarkts und einer Inflationsrate, die über das gesamte Jahr oberhalb des Fed-Zielwerts lag, waren die Zinserhöhungen nur zu berechtigt. Dagegen hat die EZB die Zinsen nicht verändert und den Leitzins weiter bei 0,0% sowie den Einlagenzins bei –0,4% belassen. Trotz dieser unverändert extrem lockeren Zinspolitik hat auch die EZB die Zügel etwas angezogen: Sie hat das Volumen des Anleiheankaufprogramms schrittweise zurückgeführt und tätig seit dem Jahresende 2018 keine weiteren Nettokäufe mehr. Sie wird aber noch bis mindestens 2020 den Erlös aus fälligen Schuldtiteln vollständig reinvestieren und ihr Anleiheportfolio zwei Jahre lang nach dem Ende der Nettokäufe konstant halten.

Eine straffere Geldpolitik ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten. Daran ändert auch der etwas stärkere Preisauftrieb nichts. Die Euro-Inflationsrate war im Juni 2018 über das EZB-Ziel von „unter, aber nahe 2%“ gestiegen. Seither liegt die Teuerungsrate bei etwa 2,0%. Der Grund für das Aufflackern der Inflation ist jedoch vorübergehender Natur: Hauptverantwortlich war der zwischenzeitlich scharfe Ölpreisanstieg. Anfang Oktober war der Ölpreis (Sorte Brent) auf 85 US-Dollar je Barrel gestiegen, das war ein Plus von 54% gegenüber dem gleichen Zeitpunkt im Vorjahr. Danach folgte ein Absturz, der den Ölpreis bis Ende Dezember unter die Marke von 55 US-Dollar pro Fass fallen ließ.

Aktien und Devisen

Sofern die großen politischen Risiken nicht eintreten, dürften die Aktienkurse 2019 nach den herben Rückschlägen des Vorjahres insgesamt wieder etwas zulegen können, unterstützt durch leicht steigende Unternehmensgewinne, günstigere Bewertungen und fehlende Anlagealternativen. Wir rechnen jedoch mit weiteren Volatilitätsspitzen, da die Zentralbankunterstützung nachlässt, politische Risiken nicht vollkommen abebben und sich das Wachstum in den USA etwas eintrübt. Folglich sollten sich die Aktienmarktbewertungen nur leicht ausweiten und der Margendruck sollte wegen steigender Zinsen, Löhne und Zölle zunehmen.

2018 haben zwei Trends das Wechselkursgeschehen geprägt. Zum einen haben die starke US-Konjunktur, die Zinsschritte der Fed und die Reform der US-Unternehmenssteuer Geld in die USA gelockt. Zum anderen ist Kapital aus krisengeschüttelten Schwellenländern in den sicheren Hafen des US-Marktes geflossen. Beides hat den US-Dollar gestärkt. Dagegen hat sich der handelsgewichtete Außenwert des Euro kaum verändert, da die Verluste gegenüber dem US-Dollar weitgehend durch höhere Kurse gegenüber Schwellenlandwährungen ausgeglichen wurden. Für 2019 rechnen wir damit, dass die USA bei etwas weniger lebhafter Konjunktur an Anziehungskraft verlieren, während sich einige Anleger wieder den Schwellenländern zuwenden. Dieser Prozess scheint bereits im November und Dezember in Gang gekommen zu sein. Im Ergebnis könnte der US-Dollar auch gegenüber dem Euro wieder etwas an Wert verlieren und sich Ende 2019 wieder bei etwa 1,20 Dollar pro Euro einpendeln.

3. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung verlief in 2018 zufriedenstellend und hat im Ergebnis zu einem soliden Jahresüberschuss geführt. An das überragende Vorjahresergebnis konnte jedoch nicht angeknüpft werden. So konnten in 2018 lediglich gewinnabhängige Vergütungen i. H. v. insgesamt T€ 17 vereinnahmt werden (Vorjahr T€ 776). Die Provisionserlöse reduzierten sich von T€ 1.243 im Vorjahr auf T€ 545. Die Gesellschaft verfügte jederzeit über eine uneingeschränkte Liquidität. Fremdkapital wird nicht eingesetzt. Es liegen keine Klagen, Prozesse oder Beschwerden vor.

Mit Datum vom 30.05.2017 wurden sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft an die HÖVELRAT Holding AG veräußert. In diesem Zusammenhang wurde zwischen den Gesellschaften ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 ein Auslagerungsvertrag zwischen den Gesellschaften abgeschlossen. Dieser regelt die Übernahme von diversen organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Dienstleistungen durch die Muttergesellschaft.

Mitte des Jahres verließ eine Trainee- Mitarbeiterin das Unternehmen. Das Geschäftsjahr 2018 war geprägt von turbulenten Kapitalmärkten und umfangreichen regulatorischen MiFiD II Anforderungen.

Die Kundenanzahl erhöhte sich im Geschäftsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 9 auf 232. Das betreute Anlagevolumen in den beiden Fonds der Gesellschaft steigerte sich um 6% auf insgesamt € 70 Mio. (Vorjahr € 66 Mio.).

4. Ertragslage

Als bedeutende finanzielle Leistungsindikatoren kennzeichnet die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ihre Provisionserträge und ihren Jahresüberschuss. Aufgrund von Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit hat sie diese Parameter als wesentlich eingestuft.

Der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung an die HÖVELRAT Holding AG beträgt für das Geschäftsjahr 2018 T€ 117 (im Vorjahr T€ 446).

Die Personalkosten haben sich um T€ 180 auf T€ 320 gegenüber dem Vorjahr reduziert. Ursächlich dafür ist der in Abhängigkeit zum Jahresüberschuss gesunkene Tantiemenanspruch.

Im Zusammenhang mit den Unternehmensverträgen der HÖVELRAT Holding AG und den Regulierungsmaßnahmen zu MiFiD II wurde die Gesellschaft mit Mehraufwendungen von insgesamt T€ 36 belastet.

5. Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war stets uneingeschränkt gewährleistet. Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag T€ 277 (Vorjahr T€ 825). Dieser deutliche Unterschiedsbetrag resultiert im Wesentlichen aus den im Vorjahr vereinnahmten gewinnabhängigen Investmentberatervergütungen.

Die Forderungen an Kunden erhöhten sich um T€ 8 auf T€ 127 gegenüber T€ 119 in 2017.

6. Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen verringerte sich aufgrund planmäßiger Abschreibungen um T€ 9 auf T€ 30 gegenüber dem Vorjahr.

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (T€ 984) um T€ 543 auf T€ 441.

7. Kapitallage

Das haftende Eigenkapital gem. KWG beträgt per 31.12.2018 T€ 250 und setzt sich aus dem gezeichneten Kapital i. H. v. T€ 50, einer Kapitalrücklage von T€ 139 und den anderen Gewinnrücklagen i. H. v. T€ 61 zusammen.

Die Eigenmittelkostenrelation gem. Artikel 97 CRR (Capital Requirements Regulation) und der Berechnung der Kapitalquote gem. Artikel 92 CRR betrug zum Bilanzstichtag 31,65%, die Gesamtkapitalquote betrug 10,13%.

8. Gesamtaussage

Die vorgenannten Aussagen lassen keine wesentlichen negativen Abweichungen oder Entwicklungen erkennen, so dass die Fortführung und Kontinuität einer soliden Werthaltigkeit des Unternehmens weiterhin gegeben sind.

9. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

10. Risiko-/Chancenbericht

Trotz sicherheitsorientierter Anlagepolitik und transparenten Organisationsstrukturen, ist unternehmerisches Handeln untrennbar mit der Übernahme von Risiken verbunden. Der Notwendigkeit diese Risiken in einem dem Geschäftsumfang angemessenen eigenen Risikomanagement zu überwachen, wird Rechnung getragen.

Unser Risikomanagement basiert auf den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Risikostrategie verfolgt den Zweck den Erfolg und die Sicherheit der Unternehmensziele innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu gewährleisten.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit unseres Unternehmens ist wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit nehmen wir regelmäßige Risikotragfähigkeitsanalysen vor. Von zentraler Bedeutung für die Risikotragfähigkeit ist die Risikodeckungsmasse. Diese wird durch das zur Deckung eventueller Verluste zur Verfügung stehende Eigenkapital abgebildet. Dagegen werden die laufenden Ertrags- und Aufwandspositionen gestellt. Das Ergebnis dieser Analysen zeigt die Auswirkungen eintretender negativer Entwicklungen und bis zu welchem Grad unser Institut diese kompensieren kann, sprich bis zu welcher Grenze die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Beratung der AM Fortune Funds Offensive und Defensive wird maßgeblich durch die Höhe des beratenen Fondsvolumens bestimmt. Diese Höhe ist durch den Zu- und Abfluss von Kundengeldern sowie durch die Marktentwicklung der von den Fonds verwalteten Vermögenswerte abhängig.

Voraussetzung für künftig stabile Einnahmen ist eine erfolgreiche Kapitalanlagepolitik. Die optimale Ausnutzung der Potentiale der Kapitalmärkte erfolgt durch den installierten Investmentprozess und die effizienten Organisationsstrukturen der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich die bestehenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten auf den Wert des beratenen Fondsvolumens auswirken und daraus resultierend die Höhe der Einnahmen belastet wird (Marktpreisrisiko).

Weitere branchentypische Risiken wie Adressenausfallrisiken, Liquiditäts-, Marktpreis- und operative Risiken werden als nicht vorhanden oder gering eingestuft.

11. Prognosebericht

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit wird weiterhin in der Vermittlung und Beratung der AM Fortune Funds Offensive und Defensive liegen.

Für das Jahr 2019 erwartet die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ein moderates Unternehmenswachstum. Dennoch können unerwartete Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten mit entsprechend negativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Aktuell gehen wir aber von einer moderat besseren Ertragslage aus, so dass der Jahresüberschuss aus 2018 im laufenden Geschäftsjahr 2019 übertroffen werden sollte.

Hamburg, 8. März 2019

Andreas Meißner, Geschäftsführer

Susanne Treiber, Geschäftsführerin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.